

Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“
in den Stadtgebieten Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath

Bezeichnung:

LANDSCHAFTSPLAN „Südkreis“

Gemeindegebiete Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

Umweltbericht / Entwurf

Stand: 03/2024

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt 67, Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Südkreis“

INHALT

1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung
- 1.2 Der Planungsraum
- 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

- 2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans
- 2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft
- 2.3 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- 2.4. Zweckbestimmung für Brachflächen
- 2.5 Forstliche Festsetzungen
- 2.6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.7 Beziehung zu anderen Plänen

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

- 3.1 Schutzgüter "Boden und Fläche"
- 3.2 Schutzgut "Wasser"
- 3.3 Schutzgüter "Luft und Klima"
- 3.4 Schutzgüter "Landschaft und Landschaftsbild"
- 3.5 Schutzgüter "Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt"
- 3.6 Schutzgüter "Mensch und menschliche Gesundheit"
- 3.7 Schutzgut "Erholung"
- 3.8 Schutzgüter "Kultur- und Sachgüter"
- 3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.10 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

4. Zusammenfassung

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

6. Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 52 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021, BGBl. I S. 540, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023, BGBl. 2023 I Nr. 88) in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde zuletzt mit der Bekanntmachung vom 18. März 2021, BGBl. I S. 540 neu gefasst.

Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden.

Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, da der Landschaftsplan dem Gesetzesauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Im Rahmen der Landschaftsplanung sind von daher insbesondere die Schutzgüter Menschen und die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung ist in § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geregelt. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt dabei die Funktion eines Umweltberichtes nach § 40 UVPG.

Im Rahmen der neu zu gestaltenden / zu entwickelnden Bereiche, d.h. in den neu festgesetzten oder geänderten Schutzgebieten ist die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplans (Nullvariante) und seiner Festsetzungen ist entbehrlich - dies ergibt sich aus § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW (zu § 11 BNatSchG), i.V.m. §§ 10 LNatSchG NRW, §§ 22, 23, 26, 28 und 29 und 30 BNatSchG sowie § 13 LNatSchG NRW.

Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen ergeben sich insbesondere durch die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Fachdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Für den Landschaftsplan "Südkreis" gilt, dass sich die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Naturschutzgebiete auf die ökologisch hochwertigen Kernbereiche der schützenswerten Lebensräume und der schützenswerten Strukturen beziehen. Aufgrund der durchzuführenden Verfahrensschritte gem. §§ 15 bis 18 LNatSchG NRW, frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, Änderung des Planentwurfs, öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs und Information der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung sowie der Anzeige des Landschaftsplans gem. § 18 LNatSchG NRW, wird der Landschaftsplan nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen einer abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange unterzogen und entspricht den sonstigen Rechtsvorschriften.

1.2 Der Planungsraum

Der Geltungsbereich erstreckt sich innerhalb der Gemeinden Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath im Wesentlichen auf die Flächen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Südkreis“ aus dem Jahr 2008 sowie auf den Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 27.06.2000 und über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 04.07.2003. Das Plangebiet umfasst somit die Gebiete der Gemeinden Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath vollständig und erstreckt sich auf einen Raum von über 19.000 ha. Aufgrund der räumlichen Zuordnung werden die überarbeiteten Teile des o. g. Landschaftsplans und der o. g. Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln zusammengefasst und erhalten die Bezeichnung Landschaftsplan „Südkreis“.

Die Aufstellung des Landschaftsplans „Südkreis“ ergibt sich aus § 7 LNatSchG NRW. Die Überarbeitung des rechtskräftigen Landschaftsplans „Südkreis“ begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Anpassung an die aktuelle Rechtslage

Maßgebend für die Überarbeitung des Landschaftsplans ist das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie neue Bestimmungen rechtswirksam geworden. Folglich sind Anpassungen insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und –zielen zu vollziehen.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und der funktionalen Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. Im Plangebiet werden deshalb die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete - NSG, Landschaftsschutzgebiete - LSG), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile - gLB, Naturdenkmäler - ND) sowie Einzelfestsetzungen auf Basis aktueller Planungsgrundlagen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke überprüft und bei Bedarf angepasst.

b) Einbringung von Klimaschutzaspekten in die Landschaftsplanung entsprechend des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Landschaftsplans

Eine wesentliche, vor dem Hintergrund des Klimawandels geltende Anforderung ist es, die Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel zu stärken und zu verbessern. Der Träger der Landschaftsplanung des Rheinisch-Bergischen Kreises hat dies im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Landschaftsplans „Südkreis“ beauftragt.

Die Anforderung lässt sich unter das landschaftsplanerische Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsumieren und bedarf der konkreten Ansprache und Ausgestaltung in der Landschaftsplanung:

- Stärkung des Bewusstseins zum Klimawandel innerhalb der Landschaftsplanung;
- Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen.

c) Harmonisierung mit den bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen

Weitere notwendige Anpassungen sind bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, genehmigungsfreien Vorhaben sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen zur Herstellung der Rechtssicherheit erforderlich. Aufgrund der Weiterentwicklung des Naturschutzrechts müssen die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläute-

rungsbericht überarbeitet und den textlichen Festsetzungen der sonstigen rechtskräftigen Landschaftspläne angeglichen werden. Die Listen der verbotenen Handlungen und Tätigkeiten gilt es im Einzelfall zu konkretisieren.

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden damit in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises weiter vereinheitlicht und konkretisiert.

d) Anpassung an die Bauleitplanung und Hoflagenabgrenzung

Zusätzlich ist es erforderlich, in enger Zusammenarbeit mit den drei betroffenen Kommunen den Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“ festzulegen und diesen an die rechtsverbindliche Bauleitplanung anzupassen, zumal die Bauleitplanung der Kommunen zwischenzeitlich z. T. umfangreich fortgeschrieben wurde. Gleichzeitig bedürften die Hofstellenabgrenzungen der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Plangebiet einer Überprüfung und einer Anpassung im Sinne der Landwirtschaft.

Weitergehende Informationen sind dem Landschaftsplan „Südkreis“, Text- und Kartenteil, zu entnehmen.

1.3 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung

Der Landschaftsplan "Südkreis" beachtet die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Für den Regierungsbezirk Köln werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung wurden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes – Analyse

Klimawandel und Stadtklima

Im Jahr 2013 hat der Rheinisch-Bergische Kreis ein Klimaschutzkonzept erarbeiten lassen, welches 2018 fortgeschrieben wurde. Das integrierte Klimaschutzkonzept bildet die Grundlage für langfristige Entscheidungen der Energieversorgung und für die Formulierung von nachhaltigen und effektiven Maßnahmen zum Schutz des Klimas. Das Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel aus 2021 dient der Ergänzung des Klimaschutzkonzepts um Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Sowohl Maßnahmen zum Schutz des Klimas als auch die Anpassung an die Folgen bilden erforderliche Ansätze zum Umgang mit dem Klimawandel, der Rheinisch-Bergische Kreis verfolgt beide Ansätze konsequent.

Im Rahmen der Erarbeitung des Anpassungskonzeptes wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme der klimatischen Situation im Kreis und den Kommunen sowie zukünftig zu erwartenden Veränderungen und Betroffenheit von Extremwetterereignissen durchgeführt. Die Ergebnisse werden herangezogen, um den Umweltzustand im Hinblick auf den Klimawandel darzustellen:

Aus den prognostizierten Temperaturanstiegen für die Zukunft lässt sich festhalten, dass die mittleren Jahrestemperaturen im Rheinisch-Bergischen Kreis, aufgrund des globalen Klimawandels, in Zukunft voraussichtlich in allen Gebieten höhere Werte aufweisen werden als bisher. Insbesondere in den bereits heute thermisch höher belasteten städtischen Gebieten wird sich die Belastungssituation gegenüber den Freiräumen im Umland vermutlich noch verschärfen. Den geringsten Temperaturanstieg weisen in diesem Zusammenhang die Waldgebiete auf, während für die Innenstadtgebiete die höchsten Werte prognostiziert werden.

Durch die Bebauung und durch Emissionen kommt es zu einem veränderten Lokalklima gegenüber dem Umland, die Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Umland werden u. a. städtische Wärmeinseln hervorrufen. Innerhalb des Plangebietes lassen sich unter-

schiedlich stark betroffene räumliche Einheiten unterscheiden. Insbesondere die innerstädtischen Bereiche der Kommunen Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath weisen bereits heute ungünstige thermische Ausgangssituationen auf aber auch kleinere Ortsteile der Kommunen sind durch z.T. flächendeckend ungünstige thermische Ausgangssituationen bereits belastet. Den Frei- und Waldflächen des Umlandes kommt somit eine zunehmende Bedeutung als Ausgleichsraum zur Frisch- und Kaltluftentstehung zu.

Einhergehend mit der Temperaturerhöhung nimmt auch die Niederschlagsintensität zu. Zukünftig kann bei weiter steigenden Temperaturen davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl und die Intensität der Starkregenereignisse weiter erhöhen wird.

Die Folgen des Klimawandels betreffen bereits jetzt viele Bereiche des Rheinisch Bergischen Kreises und werden sich trotz der Vorsorgestrategien insbesondere im besiedelten Bereich weiter verschärfen, weshalb auch die Anpassungsstrategien an den Klimawandel an Bedeutung gewinnen. Im vorliegenden Landschaftsplan werden insofern konkrete Maßnahmen zur Klimavorsorge und -anpassung dargestellt.

Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Industrieflächen führt zu einem Verlust an Lebensräumen für Flora und Fauna und hat negative Effekte auf den Wasserhaushalt sowie das regionale Klima. Daneben wirken auch Zerschneidungs- und Isolationseffekte sowie Verlärmung und andere Störungen auf die angrenzenden Lebensräume. Trotz des vorrangigen Ziels der Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche, weiten sich die Siedlungsräume weiter in die freie Landschaft aus. In der Folge zunehmender Flächenverluste und steten Bevölkerungswachstums steigt auch der allgemeine Nutzungsdruck auf die Naturgüter kontinuierlich.

Durch Versiegelung, Einengung oder (freizeit)-verkehrlicher Nutzungen an und in den Siefen, Auen und unteren Hangbereichen sind, insbesondere im Bereich der Siedlungen, einige Bachläufe verrohrt oder zumindest begradigt und kanalartig verbaut. Neben den negativen Effekten der Bebauung auf das Lokalklima, stellen auch die verbauten Gewässer Schwachpunkte der Klima-Resilienz dar. Von daher ist es besonders wichtig, das Bauen im Außenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft haben als Gestalterinnen unserer Kulturlandschaft über Jahrtausende die Artenvielfalt hervorgebracht, die in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität aus heutiger Sicht als schützenswert gilt. Der land- und forstwirtschaftliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist demnach der wesentliche Faktor zur Erhaltung und ggf. Steigerung der Biodiversität. Insofern werden im vorliegenden Landschaftsplan auch zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung konkrete Schutzziele und Maßnahmen formuliert.

Die Grünlandnutzung stellt vergleichsweise eine schonende Bewirtschaftungsweise dar, wenn auch die hohe Intensität der modernen Grünlandwirtschaft zu inzwischen überwiegend artenärmeren Wiesen und Weiden führt und insgesamt einen Rückgang der biologischen Vielfalt zur Folge hat. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingt eine zunehmende Perspektivlosigkeit für die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. So ist ein deutlicher Rückgang von Kleinbetrieben zu verzeichnen. Neuere Entwicklungen führen zu einer Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe unter Aufgabe oder Umnutzung vorhandener Höfe und Betriebsgebäude. Somit werden zunehmend ehemals landwirtschaftliche Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Betriebsgebäude genutzt. Hiermit können negative Entwicklungen im Landschaftsbild sowie biologische und/oder insbesondere kleinklimatische Beeinträchtigungen verbunden sein.

Gleiches trifft auf die stark zunehmende Haltung von Freizeitpferden zu. Die dafür notwendigen Einrichtungen wie Reitplätze, Hallen, Einfriedungen etc. können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Unsachgemäße Beweidung mit Pferden kann darüber hinaus zu nachhaltigen Schäden am Grünland führen. In der Umgebung von Reitbetrieben kommt es durch das Reiten zuweilen zu Schäden an Waldwegen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung gilt generell als nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und trägt zum Schutz und Erhalt naturnaher Lebensräume bei. Viele Waldbestände im Planungsraum zeigen derzeit jedoch die Brisanz des Klimawandels und die Notwendigkeit des standortgerechten Waldumbaus.

Die steigenden Temperaturen und die sich ändernden Niederschlagsmengen und Niederschlagsverteilungen führen zu Veränderungen in den Waldgebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die Hitzeperioden im Sommer haben sowohl zu Hitze- als auch zu Dürreschäden an den Baumbeständen geführt. Der Schaden an den Hölzern ist dynamisch und hat mittlerweile eine Dimension erreicht, wie es sie in den letzten 200 Jahren nicht gegeben hat. Besonders betroffen sind die Waldstücke mit hohem Anteil von Nadelbäumen, die in den letzten Jahren durch Trockenheit, Windwurf und nicht zuletzt den Borkenkäfer stark geschädigt wurden. Neben der steigenden Anzahl von Stürmen, Schädlingsbefall und Krankheiten stellt eine deutlich höhere Waldbrandgefahr ein Risiko dar.

Allem voran stehen dabei der Verlust von Lebensräumen und der ausbleibende positive Einfluss auf die Luftqualität. Aber auch aus hydrologischer und hydraulischer Sichtweise beeinträchtigt das Waldsterben die Prozesse des Wasserkreislaufes. Wichtig im Hinblick auf Starkregenniederschläge ist die Funktion des Waldes als Interzeptionsspeicher. Es bezeichnet das Zurückhalten von Niederschlagswasser an der Oberfläche der Vegetation, das so nicht zum Abfluss beitragen kann. Zum anderen weist ein lockerer, gut bewirtschafteter Waldboden eine entsprechende Infiltrationsfähigkeit auf und kann so ebenfalls die Bildung von Oberflächenabflüssen abmildern. Zudem liefert ein intakter Wald einen wirksamen Schutz gegen Bodenerosion. Kommt es im Zuge des Waldsterbens zu ungeschützten, brachliegenden Flächen, werden Bodenpartikel bei Regen schneller ausgewaschen und können die Auswirkungen von Starkregenniederschlägen bis hin zum Auftreten von Schlammlawinen verschärfen. Der Forstwirtschaft kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen daher eine elementare Verantwortung im Umgang mit dem Klimawandel zu.

In der Landwirtschaft führen insbesondere die Veränderungen der Niederschlagsmenge und Verteilung zu Problemen. Insbesondere die Trockenheit in der Frühlings- und Frühsommerzeit, macht vielen Landwirten zu schaffen und führt in der Landwirtschaft zu finanziellen Einbußen. Zudem führt der vermehrte Oberflächenabfluss aufgrund steigender Niederschlagsintensitäten auf erosionsgefährdeten Flächen zu einer Zunahme des Bodenabtrags.

Wasserbau und Teichwirtschaft

Der Planungsraum ist reich an Quellen und Bächen, die häufig in eingeschnittenen, naturnahen Siefen verlaufen. Beeinträchtigungen der Fließgewässer beginnen allerdings oftmals bereits in den Quellbereichen. Oft, vor allem an Siedlungsrändern, sind sie durch Quellsfassungen verbaut, in den Siefenköpfen verschüttet oder durch Ablagerungen geschädigt. Im weiteren Verlauf der Bäche kommt es bei Straßen- und Wegekrenzungen zu Verrohrungen, während Uferbefestigungen und sonstige Verbauungen in den Oberläufen eher selten sind.

Diese treten erst in den Unterläufen in den Gewerbe- und Siedlungsbereichen häufiger auf. Die zahlreichen Fischteichanlagen können sich - insbesondere, sofern sie im Hauptschluss betrieben werden - durch Erwärmung, Nährstoffeintrag und Barrierewirkung negativ auf das Fließgewässerökosystem auswirken.

Im Bereich der Bergischen Heideterrassen, wo die Bäche in dem flachwelligen Relief nur wenig eingeschnitten sind, sind die o.g. Beeinträchtigungen bis auf Verrohrungen bei Straßen- und Wegekrenzungen kaum zu finden. Die Paffrather Kalkmulde ist infolge der Verkarstung sehr arm an Oberflächengewässern.

Zur Sicherung der regionalen (Trink-)Wasserversorgung bestehen Planungen zur Anlage einer neuen Talsperre im Plangebiet. Durch die seit 50 Jahren bestehende konkrete Planung, den Naafbach zur Talsperre anzustauen, wird der Bereich vorsorglich geschützt und es fanden in dem heutigen FFH- und Naturschutzgebiet „Naafbachtal“ lange Zeit kaum Bautätigkeiten statt. Eine Realisierung der Baumaßnahme ist derzeit nicht abzusehen und würde zu einem Verlust wertvoller und unter Schutz gestellter Lebensräume führen.

Sowohl das lokale als auch das globale Klima haben maßgeblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt im Rheinisch-Bergischen Kreis. Langanhaltende Hitzeperioden und Trockenzeiten wirken sich negativ auf den Grundwasserstand und den Wasserstand von Talsperren zur Trinkwasserversorgung aus, Starkniederschläge (Unwetter) haben einen sofortigen Einfluss auf den Oberflächenabfluss (Sturzflut) mit z.T. katastrophalen Folgen, wie es das Hochwasser im Juli 2021 zeigte. Die extreme Unwetterlage des Tiefdruckgebiets „Bernd“ mit andauerndem Starkregen vom 12. bis 15. Juli 2021 verursachte auch im Rheinisch-Bergischen Kreis großflächige Überschwemmungen und erhebliche Sachschäden.

Bevölkerungsstrukturwandel

Die Attraktivität des Plangebietes als Wohngebiet, seine relative Nähe zum Verdichtungsraum Köln-Leverkusen und der Rückgang der kleineren landwirtschaftlichen Höfe führen zu einem fortschreitenden Wandel in der Bevölkerungsstruktur. Seit 2010 steigt die Bevölkerungsdichte im Kreis wieder kontinuierlich, wodurch insgesamt mehr Menschen im Plangebiet leben. Dies führt, insbesondere infolge des Zuzugs, vielerorts auch zur Expansion kleiner Dörfer und so zu einem Verlust dörflicher, identitätsstiftender Bebauung und Ersatz beispielsweise durch regional untypische Einfamilienhausarchitektur. Aus ökologischer Sicht ist darüber hinaus ein starker Rückgang ländlich-dorftypischer Biotope, wie Bauerngärten, Hecken und Baumbestände aus heimischen Gehölzarten festzustellen. Auch die derzeit noch vereinzelt vorhandenen Obstwiesen an den Ortsrändern drohen insbesondere durch Überalterung und mangelnde Pflege zu degradieren.

Erholung

Die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch durch veränderte, sich immer weiter differenzierende und z.T. unvereinbare Erholungsgewohnheiten aus. So ergibt sich ein zunehmender Erholungsdruck insbesondere auf die siedlungsnahen, d.h. größtenteils gut erschlossenen Freiräume, aber auch zunehmend auf die sensibleren Naturschutzgebiete. Freizeitaktivitäten wie Wandern, Jogging, Nordic Walking, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen etc. sind für sich genommen aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst unproblematisch. Die Masse der Erholungssuchenden und Freizeitsportler sowie Individualsportarten und Aktivitäten in der freien Landschaft, wie Downhill-Mountainbiking, Geo-Caching, Quad-Fahren etc. macht lenkende Maßnahmen jedoch unabdingbar, um ökologisch sensible Bereiche zu schützen und Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Freizeitsportlern untereinander zu vermindern oder zu vermeiden. Ebenso können z.B. durch das Fliegen lassen von Drohnen Konflikte mit anderen Erholungssuchenden entstehen.

Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Erholungslenkung und Reitwegenutzung wurde hier bereits erste Abhilfe geschaffen und zum Teil eine räumliche Entzerrung der einzelnen Erholungs- und Freizeitnutzungen erreicht. Weitere Anstrengungen sind dennoch erforderlich. Die Ausbreitung flächenintensiver Sportanlagen stellt zwar - je nach Standort und Ausgestaltung der Anlagen - nicht unbedingt ein ökologisches Problem dar, macht aber größere Flächenareale eingeschränkt zugänglich für die Allgemeinheit.

Zusammenfassung

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt und der aktuellen Entwicklungstendenzen macht deutlich, welche wichtige Rolle dem Landschaftsplan zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zukommt. Die Landschaftsplanung stellt darüber hinaus ein geeignetes und wichtiges Instrument dar um Flächen mit wichtigen Ausgleichsfunktionen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu identifizieren, darzustellen und zu sichern.

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch die Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund, gemäß § 10 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den damit verbundenen Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 12 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW.

2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans

Mit dem allgemeinen Rückgang der biologischen Vielfalt geht auch eine Abnahme der biologischen Lebensvielfalt vor Ort einher. Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellung zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sollte daher soweit möglich als vorrangiges Ziel mit den Werkzeugen des Landschaftsplans umgesetzt werden. Die vielfältigen Nutzungsansprüche im zum Teil dicht besiedelten Planungsraum führen jedoch zu Konflikten zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen einerseits und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen sowie für Tiere und Pflanzen andererseits. Das vorrangige Ziel des Landschaftsplans "Südkreis" besteht neben dem Schutz der biologischen Vielfalt darin, Nutzungskonflikte zu mildern, zu beseitigen oder diese zukünftig zu vermeiden.

Der Landschaftsplan „Südkreis“ übernimmt dabei wesentliche Inhalte, Festsetzungen und Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Südkreis“ aus dem Jahr 2008. Die im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 27.06.2000 und über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 04.07.2003, werden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes über die Bestimmungen der Landschaftsplanung in den Landschaftsplan „Südkreis“ integriert.

2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 LNatSchG NRW)

In den Entwicklungskarten des Landschaftsplans werden drei unterschiedliche Entwicklungsziele (EWZ) dargestellt. Die Entwicklungsziele 1 und 2 sind zusätzlich in Entwicklungsteilziele gegliedert:

Das **EWZ 1** bedeutet insbesondere die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten und gilt für den überwiegenden Teil der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete. Es ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in fünf Teilziele (EWTZ) untergliedert worden:

- EWTZ 1.1: Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie Erhaltung und Entwicklung der begleitenden, naturnahen Laub- sowie Mischwaldbestände mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere sowie von Gebieten mit

schutzwürdigen Böden, als bedeutsame Biotopverbundräume und als Gebiete für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss (Kaltluftleitbahnen).

- EWTZ 1.2: Erhaltung und Entwicklung naturnaher, großräumig ausgedehnter Laubwälder und Mischwälder, zum Teil durchsetzt mit Quellbereichen und kleinen Bachläufen sowie Heidegebiete, mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit schutzwürdigen Böden. Erhaltung und Entwicklung der bedeutsamen Biotopverbundräume und Erhaltung der Gebiete für die Kalt- und Frischluftentstehung, den Kaltluftabfluss (Kaltluftleitbahnen) und für den Biotopverbund.
- EWTZ 1.3: Erhaltung der typischen, land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen.
- EWTZ 1.4: Erhaltung und Entwicklung besonderer, durch Abgrabungen und Steinbrüche entstandener ökologischer Sonderstandorte mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen
- EWTZ 1.5: Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Ortsränder.

Im **EWZ 2** geht es vor allem um die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Schwergewicht liegt insofern auf der Anreicherung einer strukturärmeren Landschaft. Das EWZ wurde in fünf Teilziele untergliedert und gilt aufgrund der reichhaltigen Ausstattung der Landschaft im Planungsraum nur für untergeordnete Teile des Plangebietes:

- EWTZ 2.1: Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft. Das Entwicklungsteilziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.
- EWTZ 2.2: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen. Das Entwicklungsteilziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.
- EWTZ 2.3: Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Flächen sowie Siefen und Quellbereichen. Das Entwicklungsteilziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.
- EWTZ 2.4: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen, Hecken, Waldrändern, Gehölz- oder Grünlandstreifen sowie für die Klimawandelvorsorge.
- EWTZ 2.5: Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem sowie für die Klimawandelvorsorge.

Bei dem **EWZ 6** handelt es sich um Gebiete, in denen das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente - bis zur Realisierung der Bauleitplanung - liegt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans „Südkreis“, "Entwicklungsziele für die Landschaft" zu entnehmen.

2.3 Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet wurden die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete - NSG, Landschaftsschutzgebiete - LSG) und Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile - gLB, Naturdenkmäler - ND) auf Basis aktueller Planungsgrundlagen in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke angepasst und differenziert. Mit der Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“ sind nun insgesamt 33 Naturschutzgebiete, 48 Landschaftsschutzgebiete, 13 Naturdenkmäler und 21 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Bei dem im Landschaftsplan Südkreis neu hinzugekommenen Naturschutzgebiet BG_2.1-12 „Dürschbachtal“ handelt es sich um die Erweiterung des NSG KU_2.1-12 „Dürschbachtal“ in Kürten, auf Bergisch Gladbacher Gebiet. Die Festsetzung der insgesamt 48 Landschaftsschutzgebiete ist der Differenzierung nach den folgenden Kriterien geschuldet: nach naturräumlicher Zuordnung und ökologischer Funktion im Naturhaushalt, nach der Bedeutung für den Biotopverbund, nach der Bedeutung als Pufferfläche zu FFH- und Naturschutzgebieten sowie nach den Funktionen im Rahmen der Klimawandelvorsorge. Bei den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Bereiche, die aufgrund ihrer hohen Wertigkeit und herausragenden Besonderheit festgesetzt werden, neu hinzugekommen sind hier z.B. der Sülzaltarm in Rösrath und der Hohlweg bei Herrenstrunden.

Die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, die jeweiligen Schutzzwecke, die Schutzziele und die Maßnahmen und Verbote sind den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, den Festsetzungskarten sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen:

Naturschutzgebiete

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist für Flächen im Planungsraum erfolgt, die sich durch ihren ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit und mithin durch ihre regionale und überregionale Bedeutung für den Naturschutz und ihre herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auszeichnen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechen räumlich im Wesentlichen den derzeit rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten mit erforderlichen kleinräumigen Anpassungen sowohl als Erweiterungen, als auch Reduzierungen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete lassen sich im Wesentlichen folgenden Schutzziele und Schutzzwecken zuordnen, durch die die Wertigkeit der Gebiete repräsentiert wird:

a) Bedeutung für das Netz Natura2000 auf Grundlage der FFH-Richtlinie

Im Planungsraum sind 8 Naturschutzgebiete festgesetzt, die gleichzeitig der FFH-Richtlinie unterliegen: Agger, Dhünnaue, Grube Oberaue, Grube Weiß, Königsforst, Naabachtal, Thielenbruch, Wahner Heide. Innerhalb der FFH-Gebiete existiert eine Vielzahl besonders repräsentativer, zum Teil stark gefährdeter Pflanzen, Tierarten und Pflanzengesellschaften. Beispiele für besonders repräsentative Tiere, die im Planungsraum vorkommen, sind: Neunaugen, Fische wie Groppe und Lachs, Flusskrebse, diverse streng geschützte Amphibienarten, Windelschnecken, Libellen, etc. Der Fortbestand und die Entwicklung ihrer Populationen sind abhängig vom Zustand ihrer Lebensräume. Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie die Erhaltung und Förderung wildlebender Tier- und Pflanzenarten gem. der FFH-Richtlinie ist das prioritäre Ziel der Schutzausweisung.

b) Bedeutung für das Netz Natura2000 auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb der beiden im Planungsraum liegenden Vogelschutzgebiete (Königsforst und Wahner Heide) gilt ferner, dort vorkommende Vogelarten und deren Lebensräume zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Eine Übersicht über die große Anzahl der in den Gebieten vorkommenden und nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten kann den jeweiligen Gebietsbeschreibungen entnommen werden; Beispiele sind Rotmilan, Eisvogel, Pirol, Neuntöter, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht oder Wespenbussard.

c) Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW

Besonders schützenswerte Bereiche der Landschaft, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fließgewässern oder grundwassernahen Strukturen stehende Flächen, sind auch außerhalb von Schutzgebieten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützt. Diese ökologisch hochwertigen Strukturen gilt es im Sinne des Biotopverbundes und der Biodiversität zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb ist ein großer Teil dieser gesetzlich geschützten Biotop zusätzlich innerhalb von Naturschutzgebieten gesichert. Zu nennen sind hier insbesondere natürliche Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer, Auwälder, Moorwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Röhricht, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, arten- und hochstaudenreiches Nass- und Feuchtgrünland sowie artenreiches Magergrünland. In der Wahner Heide kommen ferner Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden vor.

d) sonstige naturschutzrelevante Strukturen

Naturnahe, z.T. natürliche Bachtäler: Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird in weiten Teilen durch naturnahe Bachtäler mit zum Teil repräsentativ ausgeprägten Auwäldern, Ufergehölzen, Quellgebieten, Uferhochstaudenfluren und nassen bis feuchten Grünlandbereichen geprägt. Innerhalb der im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind diese Strukturen weitgehend naturnah bzw. natürlich entwickelt und somit für den Naturschutz von besonderer Qualität und herausragender Bedeutung auch in ihrer Funktion als Biotopverbund- und Vernetzungsraum.

Die Umsetzung der Schutzziele und Schutzzwecke erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen und Verbote. Ziel ist die Bewahrung der Gebiete vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind vorwiegend konservierender Art und dienen der Verhinderung negativer Entwicklungen. Ziel ist die Erhaltung bzw. im Einzelfall die Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der ökologischen Situation insgesamt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans „Südkreis“, Ziffer 2.1 zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, festgesetzt. Ferner sind Landschaftsschutzgebiete geeignet, zur Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Kulturlandschaft, eines Biotopverbund- und Vernetzungssystems sowie zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden und ökologisch sowie kulturhistorisch wertvollen Streuobstweiden und -wiesen sowie zur Sicherung klimaökologischer Ausgleichsfunktionen, beizutragen.

Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wurden im Landschaftsplan „Südkreis“ den gesetzlichen Vorgaben entsprechend konkretisiert und nach naturräumlicher Zuordnung und ökologischer Funktion im Naturhaushalt, nach der Bedeutung für den Biotopverbund sowie nach den Funktionen im Rahmen der Klimawandelvorsorge differenziert. Die jeweiligen Schutzzwecke wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Für einzelne Bereiche werden temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, da es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath handelt, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Ziffer 2.2, Landschaftsschutzgebiete" zu entnehmen.

Naturdenkmäler

Bei den festgesetzten Naturdenkmälern gem. § 28 BNatSchG handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dies können Bäume, Gehölzgruppen, Geotope, oder kleine außergewöhnliche Flächen sein, die zusätzlich häufig eine große ökologische Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten als wichtiger Lebensraum und Nahrungsquelle darstellen. Bei den im Landschaftsplan „Südkreis“ vorgesehenen Naturdenkmälern handelt es sich beispielsweise um die Strundequelle, mehrere alte Steinbrüche und verschiedene imposante Gehölze wie z.B. die Eibe in Overath-Cyrix, die sogenannte 1000-jährige Steileiche bei Bernsau, die Eiche und die beiden Linden an der Rochuskapelle in Bergisch Gladbach oder die Baumreihe am Klausenberg.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Ziffer 2.3, Naturdenkmäler" zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützte Landschaftsbestandteile werden gem. § 29 BNatSchG festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Geschützte Landschaftsbestandteile sind wie Naturdenkmäler ein Instrument des Objektschutzes. Als Besonderheit weisen Landschaftsbestandteile jedoch Elemente des Flächenschutzes auf. Demnach können sowohl Einzelobjekte als auch Objektgruppen (z. B. Alleen) oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung Schutzgegenstand sein. Während ein Naturdenkmal demnach den Erhalt der Natur aus ästhetischen oder naturhistorischen Gründen und Forschungsinteressen bezweckt, liegt der Schutzzfokus bei geschützten Landschaftsbestandteilen vielmehr auf der Funktionalität der Natur. Bei den geschützten Objekten im Landschaftsplan „Südkreis“ handelt es sich u.a. um Hohlwege, Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche sowie z.B. um den Seggensumpf Blindenaaf, den Amphibienteich Bockenbergr oder den Sülz-Altarm in Rösrath.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft, Ziffer 2.4, Geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und zur Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.4 Zweckbestimmung für Brachflächen

Nach § 11 LNatSchG NRW i.V.m. § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW setzt der Landschaftsplan für zwei Brachflächen im Plangebiet eine bestimmte Bewirtschaftung bzw. Pflege fest.

Die erste Fläche ist durch regelmäßige Mahd oder Beweidung dauerhaft offen zu halten. Die zweite Fläche, ein ehemaliger Fichtenstandort, ist zu pflegen zur Entwicklung einer natürlichen Waldgesellschaft. Die Pflegemaßnahmen sollen je nach Flächengröße und Bestandszusammensetzung abschnittsweise und nach Pflegerhythmus und -intensität diffe-

renziert erfolgen. Zum Teil sind Erstpflegemaßnahmen zwecks Zurückdrängung von Problemkräutern (Neophyten) notwendig.

2.5 Forstliche Festsetzungen

Nach § 12 LNatSchG NRW i.V.m. den §§ 23 und 29 BNatSchG setzt der Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten fest oder schließt bestimmte Baumarten aus und untersagt eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung). Abgrenzung und Inhalte der forstlichen Festsetzungen in Waldnaturschutzgebiete erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstbehörde. Die Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“ beinhaltet mit 91 forstlichen Einzelfestsetzungen wenige mehr als der ursprüngliche Landschaftsplan aus dem Jahr 2008. Der Landschaftsplan trifft forstliche Festsetzungen für abgegrenzte Waldnaturschutzgebiete, sofern dies zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes unter Abwägung der zu prüfenden Belange erforderlich ist. Die vorgesehenen forstlichen Festsetzungen schließen im überarbeiteten Landschaftsplan im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ehemalige Nadelholzforste, welche dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen sind, innerhalb der Naturschutzgebiete mit ein. Die forstlichen Festsetzungen fördern die Entwicklung standortheimischer Laubwälder mit ihren positiven Wirkungen als Lebensräume und dienen zu deren Erhaltung, nicht zuletzt in Anbetracht der zu erwartenden klimatischen Veränderungen.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil zum Landschaftsplan „Südkreis“, Ziffer 4, "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung" zu entnehmen.

2.6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Nach § 13 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft, erforderlich sind. Die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, da es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Im Landschaftsplan „Südkreis“ werden **Wiederherstellungsmaßnahmen** (Ziffer 5.1 im Textteil bzw. „W“ in den Festsetzungskarten) wie folgt festgesetzt:

- a) Wiederbestockung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft für mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen in Bachtälern und Siefen. Hierzu trifft der vorliegende Landschaftsplan 10 Einzelfestsetzungen, davon eine Festsetzung in Bergisch Gladbach, 7 in Overath und 2 in Rösrath. Im Vergleich zu dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Südkreis“ aus dem Jahr 2008, hat sich die Anzahl der Wiederbestockungsmaßnahmen um 26 Maßnahmen stark reduziert. Dies ist insbesondere auf das flächige Absterben der Fichtenbestände aufgrund der Schädigungen durch den Borkenkäfer infolge der extremen Dürreperioden innerhalb der letzten Jahre zurückzuführen. Hier zeigt die Landschaftsplanung deutlich auf, dass die klimatischen Veränderungen bereits seit einigen Jahren einen direkten und deutlich wahrnehmbaren Einfluss auf die Landnutzung besitzen und das Landschaftsbild beeinflussen.
- b) Die Wiederherstellung intakter Fließgewässerökosysteme, von beeinträchtigten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern durch Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers, insbesondere durch Rückbau, Umgestaltung oder Aufweitung vorhandener Rohrdurchlässe und den Rückbau von Abstürzen. Weitere Festsetzungen beziehen sich auf die Pflege der Ufervegetation sowie die Schließung eines Entwässerungsgrabens im Königsforst. Die Insgesamt 23 Festsetzungen (9 in Bergisch Gladbach, 10 in Overath und 4 in Rösrath) gehen

über die 9 Festsetzungen des ursprünglichen Landschaftsplans „Südkreis“ aus dem Jahr 2008 hinaus. Aufgrund der schweren Überflutungen durch das Starkregenereignis im Jahr 2021 konnten Rohrdurchlässe identifiziert werden, die es aus hydraulischen Gründen, aber auch aus ökologischer Sicht zu ertüchtigen gilt – dies, um den Überflutungsereignissen und deren Schäden der infolge des Klimawandels vermehrt zu erwartenden Starkregenereignisse vorzubeugen und dem Ziel, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu verbessern, Rechnung zu tragen.

- c) Wiederherstellung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften durch Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete, auch zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden. Der Landschaftsplan beinhaltet hierzu 35 Einzelfestsetzungen. Die Steigerung an Einzelfestsetzungen gegenüber dem ursprünglichen Landschaftsplan aus dem Jahr 2008 lässt sich insbesondere auf den steten Rückgang artenreicher Grünländer zurückführen. Daneben gewinnt das damit einhergehende „Insektensterben“ zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Um diesem öffentlichen Interesse am Schutz der heimischen Insektenfauna Rechnung zu tragen, werden über die Festsetzungen im vorliegende Landschaftsplan artenreiche Grünländer als Lebens- und Fortpflanzungsstätten vieler heimischer Insektenarten hergestellt bzw. erhalten.
- d) Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen (17 Einzelfestsetzungen), zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften innerhalb der festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in den festgesetzten Bereichen.
- e) Die Pflege von Obstwiesen bzw. Streuobstwiesen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete wird im Landschaftsplan für sieben Standorte festgesetzt. Neben ihren umfangreichen und wertvollen ökologischen Eigenschaften entfalten Obstwiesen als Kaltluftentstehungsgebiete erhebliche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.
- f) Maßnahmen auf erosiven Ackerflächen (16 Einzelfestsetzungen) zur Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser bei Starkregenereignissen im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Im Landschaftsplan „Südkreis“ werden **Anpflanzungen** (Ziffer 5.2 im Textteil bzw. „A“ in den Festsetzungskarten) wie folgt festgesetzt:

Generell tragen die festgesetzten Anpflanzungen zur Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes bei und dienen als ergänzendes Strukturelement im Biotopverbund. Sie leisten einen wirkungsvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes als Lebensraum und Nahrung und im Sinne der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung, CO₂-Bindung und Sauerstoffproduktion. Teilweise dienen sie auch dem Gewässer- und/oder Erosionsschutz. Bei der Mehrzahl der festgesetzten Anpflanzungen handelt es sich um linienhafte Anpflanzungen an Straßen und Wegen, hier teilweise um Obstbaumreihen/-alleen. Daneben werden linienhafte Anpflanzungen entlang von Nutzungsgrenzen landwirtschaftlicher Flächen, eine bachbegleitende Anpflanzung an der Strunde sowie zwei Waldrandgestaltungen festgesetzt.

Für sämtliche Einzelfestsetzungen gilt, dass bereits umgesetzte Maßnahmen des ursprünglichen Landschaftsplans „Südkreis“ nicht in den vorliegenden Landschaftsplan übernommen wurden.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Maßnahmenumsetzung grundsätzlich und ausschließlich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzungen nach §§ 11, 12 u. 13 LNatSchG NRW dienen der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes und der Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.7 Beziehung des Landschaftsplans zur Landesplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben.

Bereiche, für die die informelle Bestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorliegt und der Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen trifft (Konformität kommunaler Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung), werden im Landschaftsplan keiner Schutzgebietskategorie zugeordnet oder als temporäre Schutzgebiete festgesetzt. Insofern ist gewährleistet, dass die landes- und bauleitplanerischen Vorgaben im Landschaftsplan berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter damit nicht verbunden sind (vgl. Kapitel 3).

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustandes und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Gemäß § 40 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Landschaftsplans auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und gemäß der nachfolgenden Auflistung einer Bewertung zu unterziehen:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nach § 9 BNatSchG sollen Landschaftspläne Angaben enthalten über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung, und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
 - h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.

Der Umweltbericht enthält diejenigen Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den aktuellen Wissensstand.

Im Folgenden wird die Ist-Situation getrennt nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, weiterhin werden die gebiets- und raumbezogenen Ziele und Maßnahmen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter dargestellt:

3.1 Schutzgüter „Boden und Fläche“

Mit der Ergänzung des Katalogs des § 2 Abs.1 UVPG um das Schutzgut Fläche werden quantitative Aspekte der Inanspruchnahme von Freiflächen in die Umweltprüfung einbezogen und seiner Bedeutung für die Sicherung der Funktionen der übrigen Schutzgüter Rechnung getragen. Für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen sind unverbauete, nicht versiegelte Flächen in ausreichender Menge unentbehrlich. Zur Erfüllung der wichtigen Bodenfunktionen, klimatischen Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung und als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten einschließlich für deren Vernetzung sind Freiflächen ebenso eine grundlegende Voraussetzung wie auch für die land- und forstwirtschaftliche Produktion.

Der Boden hat eine wesentliche Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. §§ 1 und 2 BodSchG und § 1 BNatSchG). Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, ist ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Lagerstätte für Rohstoffe. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Dieses natürliche hohe Retentionsvermögen ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse als Folge des Klimawandels von herausragender Bedeutung.

Aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden außerdem eine überraschende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu. Nicht zuletzt dient er als Biofilter für sauberes Trinkwasser.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Fläche" ergeben.

3.2 Schutzgut „Wasser“

Wasser ist ein herausragendes Schutzgut nach dem UVPG und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Qualität des Wassers kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Gesamtbelastung von Boden, Wasser und Luft in Grenzen gehalten wird. Insofern überschneiden sich hierbei die Untersuchungen zwischen den Schutzgütern. Neben der Verfügbarkeit qualitativ hochwertigen Wassers als Nahrungsmittel und Lebensraum spielt in Anbetracht der klimatischen Veränderungen auch der Verdunstungsprozess des Wassers eine zentrale Rolle. Dabei wird der umgebenden Luft Wärme entzogen, es entsteht also Verdunstungskühle. Grundsätzlich wird zwischen Grundwässern und oberirdischen Gewässern und hierbei zwischen Fließgewässern und Stillgewässern unterschieden.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans „Südkreis“ negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ ergeben.

3.3 Schutzgüter „Klima und Luft“

Das Schutzgut Klima steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den Zustand der Erdatmosphäre verantwortlich sind. Unter Klima versteht man das allgemeine Wettergeschehen, wie es für ein bestimmtes Gebiet über einen längeren Zeitraum hinweg bestimmend ist, es lässt sich insbesondere durch die Witterungselemente Lufttemperatur, Windhäufigkeit, -stärke und -richtung, Luftfeuchtigkeit, sowie Niederschlagsmengen und Niederschlagsverteilung beschreiben. Bei der Erarbeitung eines Landschaftsplanes stehen die gelände- und mikroklimatischen Verhältnisse sowie das Stadtklima des Plangebiets im Vordergrund. Das Schutzgut Luft meint insbesondere die chemische Zusammensetzung, die für Mensch, Tier und Pflanze von überlebenswichtiger Bedeutung ist.

Die klimatischen Bedingungen einer Region spielen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine essentielle Rolle. Die standortabhängigen mikroklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf den Struktur- und Artenreichtum der Lebensräume. Außerdem beinhaltet das Schutzgut Klima Funktionen des Wärmeaustausches in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsbereichen sowie Frisch- und Kaltluftabflussbahnen. Die Sicherung von klimawirksamen Flächen durch Festsetzungen im Landschaftsplan sind daher besonders geeignet, die Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft zu erhalten. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und den begrenzten Einflussmöglichkeiten auf das globale Klimageschehen auf Ebene der Landschaftsplanung ist es insbesondere Aufgabe des Landschaftsplans die Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an die Auswirkungen zu stärken und zu verbessern.

Großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, sind weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen, Maßnahmen oder Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima ergeben werden. Im Gegenteil haben die Festsetzungen, Maßnahmen und Darstellungen des Landschaftsplans „Südkreis“ ausschließlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und bilden Synergien auch für andere Schutzgüter und Funktionen. Die Festsetzungen, Maßnahmen und Darstellungen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt ihre Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplan erhalten und teilweise lokal verbessert werden. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans „Südkreis“ negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ ergeben.

3.4 Schutzgüter „Landschaft und Landschaftsbild“

Typisch für das Landschaftsbild sind die tief eingeschnittenen Siefen mit bewaldeten Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen, durchsetzt von größeren und kleinen Streusiedlungen.

Die Wälder im Plangebiet besitzen in der Regel einen hohen Laubholzanteil. Besonders einprägsam zeigen sich dagegen derzeit die z. T. großflächig abgestorbenen ehemaligen Fichtenbestände. In Bereichen, in denen der Laubholzanteil heute defizitär ist, steuert der Landschaftsplan insbesondere im Sinne der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Landschaftsbild sowie zur Steigerung der Biodiversität entgegen.

Die Bergischen Hochflächen sind ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Diese Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln und Leverkusen zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Landschaftsbildeinheiten: der Königsforst als eigene Landschaftsbildeinheit ist ein großes, geschlossenes Waldgebiet an der Nahtstelle zwischen Flachland und Bergland und geht über in die durch den Mix offener und geschlossener Strukturen geprägte Wahner Heide. Eine weitere nennenswerte Einheit bildet das Obere Naafbachtal, eine sanftwellige Landschaft aus Wiesen, Kleingehölzen, Wäldern und bäu-

erlichen Siedlungen zeigt das typische Bild der bergischen Kulturlandschaft. Die Städte Bergisch Gladbach und Rösrath bilden eigenständige Landschaftsbildeinheiten und sind nur bedingt in das umgebende Landschaftsbild eingebunden.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht" zu entnehmen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans „Südkreis“ negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" ergeben.

3.5 Schutzgüter „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“

Die zahlreichen Bachtäler sind die tragenden Elemente des lokalen Biotopverbundes innerhalb des Landschaftsraums. Von herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind insbesondere das Volbachtal, Strundetäl, Kupfersiefer Bachtal, Schlingenbachtal und Naafbachtal. Einen Sonderstatus nimmt die Wahner Heide ein, da diese alte Kulturlandschaft eine seltene und einmalige Vielfalt besonders schützenswerter Pflanzen und Tiere aufweist, die an die dort vorherrschenden Standortbedingungen gebunden sind.

Im Plangebiet liegen insgesamt 8 FFH-Gebiete (davon 2 zusätzlich als Vogelschutzgebiete) die an die Europäische Union gemeldet wurden: „Dhünn und Eifgenbach“, „Agger“, „Naafbachtal“, „Königsforst“, „Vogelschutzgebiet Königsforst“, „Wahner Heide“, „Vogelschutzgebiet Wahner Heide“, „Thielenbruch“, „Tongrube Weiß“, „Tongrube/Steinbruch Oberaue“.

Für die genannten FFH- und Vogelschutzgebiete gilt es, Regelungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Erhaltung und Entwicklung von einzelnen Lebensraumtypen und schließlich die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einzelner Tier- oder Pflanzenarten im Landschaftsplan darzustellen und festzusetzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt" ergeben.

3.6 Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“

Das Schutzgut Mensch umfasst nach der Sichtweise des UVPG sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Nicht betrachtet werden im Sinne des UVPG die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen. Es könnten sich zweierlei Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen ergeben:

- die direkte Belastung des Menschen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, Allergene oder beeinträchtigtes Trinkwasser; sowie Belastungen als Folge klimatischer Veränderungen durch Hitze und erhöhte UV-Strahlung
- eine indirekte Beeinträchtigung durch die ökologische Verarmung des Lebensumfeldes des Menschen. Damit verliert die Landschaft als Erholungs- und Lebensraum an Potenzial.

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, stehen demnach vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG) darzulegen sind, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Durch die Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten innerhalb der Schutzgebietsausweisungen wird eine über die Sozialpflichtigkeit hinausgehende Betroffenheit vermieden.

Direkte Belastungen des Menschen durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, beeinträchtigt Wasser) sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert festgesetzt - die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis, jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter. Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Von den Festsetzungen und umzusetzenden Maßnahmen, die sich aus den Inhalten des Landschaftsplans ableiten, wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung eine positive Wirkung ausgehen. Durch die zu den Themenbereichen 3.3 (Landschaft/Landschaftsbild) und 3.6 (Erholung) dargestellten Ziele und Maßnahmen soll eine Verbesserung für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung erreicht werden.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich erforderliche Maß zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele und Schutzzwecke begrenzt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut „Erholung“

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes stellen sich als wichtiger Erholungsraum auch für die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und Bergisch Gladbach dar. Die Hochflächen bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land.

Die bewaldeten, siedlungsnahen Freiflächen der Bergischen Heideflächen wie Wahner Heide und Königsforst sind als Ruheraum und Naturerlebnisgebiet für Erholungssuchende von herausragender Bedeutung. Mit dem vorhandenen Wegenetz sind diese Räume für Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Wandern, Radfahren oder Reiten von besonderer Bedeutung. Für den ehemaligen Truppenübungsplatz Wahner Heide gelten besondere Rahmenbedingungen; infolge der Altlastenbelastung und aufgrund des besonders hohen ökologischen Wertes des Naturschutzgebietes Wahner Heide ist für Besucher die Betretbarkeit auf ein begrenztes, gekennzeichnetes Wegenetz reduziert.

Vergleichsweise ausgeprägt sind die Aktivitäten Radfahren und Wandern. Insgesamt hat der Erholungsdruck auf die Landschaft standörtlich zum Teil ein bereits sehr hohes Niveau erreicht. Auch der beginnende Wandel von der stillen, naturverträglichen Erholung hin zu individuellen Freizeitaktivitäten und organisierten (Massen-)Freizeitveranstaltungen, die zu einer Belastung von Natur und Landschaft und letztlich des Menschen führen können, gilt es zu registrieren. Ausgleichende Festsetzungen enthält der Landschaftsplan für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans "Odenthal" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Erholung" ergeben werden.

3.8 Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ umfasst u. a. Boden- und Baudenkmäler, schützenswerte Brücken oder Gebäude, archäologisch bedeutsame Stätten sowie den Erhalt der reich strukturierten bergischen Kulturlandschaft. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“ sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter festgestellt. Demnach steht bei der Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschafts-

plans im Hinblick auf das Schutzgut vor allem der Erhalt der Kulturlandschaft im Vordergrund. Der Landschaftsplan trifft Festsetzungen zum Erhalt sowie zur Anreicherung der Kulturlandschaft. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter. Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, die Kulturlandschaft im Plangebiet zu erhalten und es liegen keine Hinweise auf negative Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmäler vor. Somit ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans „Südkreis“ negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ ergeben.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen, Maßnahmen und Darstellungen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Es bestehen insbesondere starke Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Luft/Klima und den Schutzgütern Wasser und Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und in ihren Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

3.10 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Wie die Analyse gezeigt hat, bestehen im Plangebiet vielfache Nutzungsansprüche, welche nur durch eine vorausschauende räumliche Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden können. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans und der darin festgesetzten Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen würde vermutlich zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen. Sowohl die abiotischen und biotischen Schutzgüter, als auch das Landschaftsbild könnten in ihrer Qualität beeinträchtigt und damit auch in ihrer wichtigen Funktion als Erholungs- und Regenerationsraum für die Bevölkerung gestört werden.

Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die Landschaftsplanung in NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Für den Landschaftsplan "Südkreis" gilt, dass die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebiete, die Festsetzungen, Darstellungen und Maßnahmen nach aktueller Sachdatenlage, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgte.

Der Landschaftsplan wird, den derzeitigen Rechtsvorschriften des BNatSchG und LNatSchG NRW entsprechend, einer nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange unterzogen. Insofern bildet das Landschaftsplanverfahren selbst die geforderte Alternativen- und Variantenprüfung ab. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kann zu Änderungen des Landschaftsplan-Vorentwurfs führen, welche in den Entwurf zur öffentlichen Auslegung einfließen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens als öffentlicher Prozess soll die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigen.

Hinweis: Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter (3.1 – 3.8) betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen enthalten.

4. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes der historisch gewachsenen bergischen Kulturlandschaft sowie der dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und der Schaffung von Vernetzungsräumen.

Die Festsetzung von besonders wertvollen Landschaftsbestandteilen und Gebieten sowie die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, das lokale Klima sowie für den Wasserhaushalt führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet, bzw. als Minimalziel erhalten werden. Soweit möglich, werden darüber hinaus das Landschaftsbild prägende Strukturen geschützt. Negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen festgesetzter bzw. umgesetzter Maßnahmen ist insgesamt mit einer deutlichen Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen im Landschaftsraum abgeglichen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigt.

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind, kann im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans auf eine Überwachung im Sinne des § 28 UVPG verzichtet werden.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen (Durchführungsplanung). Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Zur Aktualisierung der Datenlage ist beabsichtigt, den Landschaftsplan in einem 10 bis 15-jährigen Turnus zu überarbeiten.

6. Anhang

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen- Landesnaturschutzgesetz - In der Fassung vom 19. August 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Literatur und Quellenverzeichnis

- Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im RBK*; Rheinisch-Bergischer Kreis, Oktober 2021; einschl. Klimafolgenanpassung und Maßnahmen.
- Hydrotec GmbH, Energielenker Beratungs-GmbH (2021)*: Projektbericht - Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Rheinisch-Bergischen Kreis.
- Wilke, T.; Schiller, J.; Kube, A. (2006)*: Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09.09.2006 in Leipzig.
- Dressler, H. von (2005)*: SUP und Landschaftsplanung - Thesen zu den inhaltlich-methodischen und verfahrensbezogenen Konsequenzen, Vortrag im Rahmen der Tagung "Strategische Umweltprüfung im neuen UVPG am 26.09.2005 in Kassel".
- Rheinisch-Bergischer Kreis*: Landschaftsplan „Südkreis“ aus dem Jahr 2008.
- Bezirksregierung Köln*: ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 27.06.2000.
- Bezirksregierung Köln*: ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dickholz“, Stadt Bergisch Gladbach, vom 04.07.2003.
- Bezirksregierung Köln, HRSG. (2009)*: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg.
- Bezirksregierung Köln, HRSG. (2021)*: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Entwurf 2021.
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2018)*: Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2018)*: Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2019)*: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln.
- LANUV– Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2021)*: Klimabericht 2021. Klimawandel und seine Folgen – Ergebnisse aus dem Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring LANUV Fachbericht 120.
- LVR – Landschaftsverband Rheinland (2016)*: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.
- MKULNV NRW – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)*: Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen – Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung; November 2021.
- MKULNV NRW – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015)*: Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung 08. Januar 2015).
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, HRSG (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Internetquellen

Geologischer Dienst NRW (2018): Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung; Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2023a): Fachinformationssystem (@LINFOS) – Landschaftsinformationssammlung.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachinformationen zu den FFH-Gebieten.

LVR – Landschaftsverband Rheinland (2023): Kulturlandschaft Digital (KuLaDig).

Waldinfo.nrw, Internetportal